



**Quartalsbericht des**  
**DRSC**  
**für das 4. Quartal 2010**



# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

ein bewegtes Jahr liegt hinter, aber wohl auch vor uns. Nachdem der **IASB** in 2010 13 Standardentwürfe, (zum Teil mehrfache) Änderungen an sieben Standards, eine Neuauflage von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und erste Kapitel des überarbeiteten Rahmenkonzeptes veröffentlicht hat, verheißt der zum Jahresende erneut entschlackte Arbeitsplan nur bedingt ruhigere Zeiten. Wenn wie vorgesehen zehn Standards bis Mitte 2011 verabschiedet werden, kann es an die Umsetzungsarbeiten gehen. Die für das nächste Jahr erwartete Entscheidung der **SEC** zur Zulassung der IFRS für US-amerikanische Emittenten könnte den endgültigen Durchbruch der IFRS als globale Regeln bedeuten.

Die Übernahme weiterer IFRS in europäisches Recht verläuft mit Ausnahme von IFRS 9 weitgehend planmäßig (d.h. innerhalb von etwa 9 Monaten); das Aktivitätsniveau wird erst in der zweiten Hälfte 2011 wieder deutlich an Fahrt aufnehmen. Für die Rechnungslegung der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen steht die Entscheidung noch aus, ob oder auch wie die 4. und 7. Richtlinie angepasst werden sollen. Der **ASB UK** hat für Großbritannien und Irland ein Regime vorgeschlagen, das im Wesentlichen auf den IFRS beruht – die UK GAAP würden demnach nur noch von untergeordneter Bedeutung sein.

Zu den Aktivitäten des **DRSC** im abgelaufenen Quartal möchte ich Sie besonders auf die Verabschiedung von zwei Deutschen Rechnungslegungs Standards aufmerksam machen. DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* (geändert 2010) beinhaltet Änderungen des ursprünglich 2007 verabschiedeten Standards, die erforderlich wurden, da die Angaben über die Organvergütung im Konzernanhang bzw. -lagebericht aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.07.2009 erweitert wurden. DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und*



*Abgrenzung des Konsolidierungskreises* vervollständigt die Konkretisierungen der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Empfehlungen zur Anwendung) vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Vorschriften durch das BilMoG.

Die Vielzahl von abgegebenen Verlautbarungen des DRSC, über die Sie der dritte Abschnitt dieses Berichts informiert, verdeutlicht den Umfang und die Vielfalt der Aktivitäten der Fachgremien. Spannend finden Sie hoffentlich auch die Ergebnisse zweier in Kooperation mit dem BDI, dem Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bamberg und dem Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing an der Universität Regensburg durchgeführter Studien zur Einschätzung des IFRS for SMEs durch deutsche Unternehmen.

Die Kündigung des Standardisierungsvertrages zum 31.12.2010 wird nun wirksam. Da es Ziel aller Beteiligten ist, auch über dieses Datum hinaus über einen privat organisierten Standardsetzer in Deutschland zu verfügen, werden wir die Facharbeit fortsetzen. Anstelle des gewohnten Mitgliederkommentars möchte ich Ihnen über den Stand der Überlegungen zur Neuordnung der Meinungsbildung und Vertretung deutscher Interessen in Fragen der internationalen Rechnungslegung und der zukünftigen Finanzierung des deutschen Standardsetzers berichten. Ich hoffe Ihnen zum Ende des ersten Quartals 2011 die nahezu abgeschlossene Umsetzung des neuen Konzepts vorstellen zu können.

Ich wünsche ich Ihnen nun viel Spaß beim Lesen der Ausgabe Q4/2010 des DRSC-Quartalsberichtes und ein gesundes sowie erfolgreiches Jahr 2011!

Ihre Liesel Knorr



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b><u>2</u></b>
<b>Inhalt</b>	<b><u>3</u></b>
<b>Zum Stand der Neuordnung</b>	<b><u>4</u></b>
<b>Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC</b>	<b><u>5</u></b>
a) Aktuelle Projekte	<u>5</u>
b) Zu kommentierende Projekte	<u>6</u>
c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2010	<u>8</u>
d) Weitere Aktivitäten	<u>11</u>
e) Protokolle Q4/2010	<u>14</u>
<b>Aus der Arbeit anderer Organisationen</b>	<b><u>15</u></b>
a) EFRAG	<u>15</u>
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	<u>15</u>
EFRAG Endorsement Advices	<u>19</u>
Weitere Aktivitäten	<u>19</u>
b) Europäische Kommission	<u>20</u>
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	<u>20</u>
Endorsement	<u>22</u>
Weitere Aktivitäten	<u>22</u>
c) Protokolle Q4/2010	<u>23</u>
<b>Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)</b>	<b><u>24</u></b>
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	<u>24</u>
b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q4/2010)	<u>24</u>
Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC	<u>24</u>
Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist	<u>33</u>
Weitere Aktivitäten	<u>33</u>
d) Protokolle Q4/2010	<u>34</u>
<b>Termine, Personalien &amp; Sonstiges</b>	<b><u>36</u></b>
Veranstaltungen	<u>36</u>
Personalien	<u>36</u>
Sonstige Neuigkeiten	<u>37</u>
Links	<u>39</u>
Archiv	<u>39</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>40</u>
Impressum	<u>42</u>



# Zum Stand der Neuordnung

## Eckpunkte einer Neukonzeption des deutschen Standardsetzers

Nach der Kündigung des Standardisierungsvertrags im Juni dieses Jahres haben intensive Gespräche in unterschiedlichen Foren über eine Neugestaltung des nationalen Rechnungslegungsgremiums stattgefunden. Als Eckpunkte der erforderlichen breiteren Basis wurden eine stärkere Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses und der Interessen des Mittelstands identifiziert. Kernpunkt bleibt der im Gesetz verankerte Prozess einer unabhängigen Standardsetzung auf Basis eines möglichst breiten und transparenten Konsultationsprozesses.

Da die Diskussionen nunmehr in eine Phase treten, in der es um die konkrete Entscheidung für ein zukunftsfähiges und tragfähiges Modell geht, hatte das Bundesministerium der Justiz zwölf Verbände und das DRSC zu einer Besprechung für den 21. Dezember 2010 eingeladen.

In der Gesprächsrunde wurde weitgehend Einigkeit über das Organisationsmodell erzielt: die Zukunft liegt in einem gemischten Modell, an dem sich neben Unternehmen auch Verbände beteiligen können; die gemischte Mitgliedsstruktur stellt den Standardsetzer auf eine breitere Basis. Bei dieser Grundstruktur könne die Finanzierung gesichert werden.

Auf der Basis eines von den Verbänden BDI, GDV und IDW zusammen mit dem DRSC für die Sitzung erarbeiteten Diskussionsvorschlags wurde Einvernehmen über folgende Punkte erzielt:

- es soll auch in Zukunft einen unabhängigen, aus der Wirtschaft heraus nachhaltig finanzierten privaten Standardsetzer geben;
- die Mitgliedschaft in dem Trägerverein soll Unternehmen und Verbänden offen stehen; natürliche Personen können sich weiterhin – ohne zahlendes Mitglied

zu sein – in den Meinungsbildungsprozess einbringen;

- es wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, der aufgrund seiner Besetzung das gesamtwirtschaftliche Interesse widerspiegelt und die Leitlinien für die Arbeit des Präsidiums und der Fachausschüsse festlegt; die in § 342 HGB vorgegebene Unabhängigkeit der Meinungsbildung der Fachausschüsse muss gewahrt bleiben;
- zwei untereinander zusammenarbeitende Fachausschüsse mit den Themenbereichen HGB und IFRS sind einzurichten; Mitglieder sind – wie bisher – Rechnungsleger im Sinne des § 342 HGB; das BMJ hat ein Teilnahmerecht;
- zwei hauptamtlich Tätige bilden das Präsidium und leiten die Fachausschüsse ohne Stimmrecht in den Ausschüssen; sie vertreten die fachliche Meinung der Gremien gegenüber z.B. BMJ, EFRAG, EU Kommission und IASB;
- es wird ein Wissenschaftsbeirat eingerichtet, der die Fachausschüsse berät;
- es wird ein Nominierungsausschuss eingerichtet, der die Besetzung der Fachausschüsse, des Präsidiums und des Wissenschaftsbeirats begleitet.

Gespräche über die Details der Ausgestaltung des Organisationsmodells und die Finanzierung werden im Januar 2011 fortgesetzt und sollen die Basis für ein Schlussgespräch im Bundesministerium der Justiz Anfang Februar schaffen.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz wäre ein neuer DRSC, der das am 21. Dezember 2010 verabredete Grundmodell umsetzt und dessen Finanzierung von Unternehmen und Verbänden gemeinsam sichergestellt wird, ein geeigneter Partner für einen neuen Standardisierungsvertrag.



# IASB & IFRSIC

## Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

### a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: Dez. 2010) sieht wie folgt aus:

	Estimated publication date		
	2011 Q1	2011 Q2	2011 H2+
<b>Financial Crisis related projects</b>			
Financial instruments (IAS 39 replacement)			
FI - Impairment	RV	IFRS	
FI - Hedge accounting			
FI - Asset and liability offsetting	ED		
Consolidation			
Consol - Replacement of IAS 27	IFRS		
Consol - Disclosures unconsolidated entities	IFRS		
Consol - Investment companies		ED	
Fair value measurement	IFRS		
<b>Memorandum of Understanding projects</b>			
Financial statement presentation (Presentation of OCI)	IFRS		
Leases	RT 5. und 6. Jan.	IFRS	
Revenue recognition		IFRS	
Joint ventures	IFRS		
Post-employment benefits	IFRS		
Effective dates and transition			
<b>Other projects</b>			
Insurance contracts		IFRS	
Annual improvements 2009-2011		ED	
<b>Agenda consultation</b>			
Three-yearly public consultation	RV		
<b>Other projects</b>			
<p>In November 2010 the IASB and FASB decided to amend the timetable for projects that are important but less urgent. These changes will allow the boards and interested parties to focus on the projects the boards are aiming to complete by 30 June 2011. The projects affected are <b>Financial Statement Presentation</b> (the replacement of IAS 1 and IAS 7), <b>Financial instruments with characteristics of equity</b>, <b>Emissions Trading Schemes</b>, <b>Liabilities</b> (IAS 37 amendments) and <b>Income Taxes</b>. The boards expect to resume discussing these topics after June 2011.</p> <p>Additionally, the IASB is deferring publication of exposure drafts for <b>Investment Companies</b> and <b>Annual improvements</b> (see the timetable above) and the IASB and FASB do not expect to complete the reporting entity chapter of the conceptual framework until the second half of 2011 (see below).</p> <p><b>Conceptual Framework:</b> The Board completed Phase A by publishing in September 2010 the <i>Objectives</i> and <i>Qualitative characteristics</i> chapters of the new Conceptual Framework. The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project. The boards have considered the comments they received on the exposure draft for Phase D <i>Reporting Entity</i>. In the light of those comments the boards have decided that they will need more time to finalise this chapter than they initially anticipated. Therefore, the boards do not expect to continue their deliberations until after June 2011. The boards have not yet published discussion papers for Phase B <i>Elements</i> or Phase C <i>Measurement</i>. The boards do not expect to consider those phases until after June 2011. Phases E to H <i>Presentation and disclosure</i>, <i>Purpose and Status</i>, <i>Application to not-for-profit entities</i> and <i>Remaining issues</i> have not yet started.</p>			
<b>Research and other projects</b>			
<p>In 2009 the Board published an exposure draft addressing <b>rate-regulated activities</b>. In September 2010 the Board concluded that it could not resolve the matter quickly and decided to develop an agenda proposal for consideration for its future agenda in 2011.</p> <p>In October 2010 the staff presented to the Board a summary of comments received on the Discussion Paper on <b>extractive activities</b> prepared for it by national standard-setters from Australia, Canada, Norway and South Africa. The Board will use this feedback to help it assess whether to add a project to its agenda when it considers its future agenda in 2011.</p>			



# IASB & IFRSIC

**Common control** was added to the agenda in December 2007. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

In October 2009 the Board stopped work on **credit risk in liability measurement** as a free-standing work stream and decided not to reach a general conclusion on credit risk at this time but instead to incorporate the topic in the conceptual framework measurement project. The Board is also considering the input received on this topic when it considers the measurement of liabilities in other topics.

In April 2009 the Board considered comments received proposed amendments to **IAS 33 Earnings per Share**. In the light of other priorities, the Board stopped work on the project. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

Work on the **government grants** project has been deferred pending progress in the revenue recognition and emissions trading schemes projects. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

In December 2007 the IASB decided not to add a project on **intangible assets** to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper *Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets*. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; PS = IFRS Practice Statement; RT = Roundtables; RV = Request for Views; TBD = To be determined

Eine Darstellung der wesentlichen Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet werden, nach einheitlicher Struktur jeweils auf ca. einer Seite beschrieben und mit den aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie aus unserer Website unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) → [Infocenter](#) → [Projektübersicht](#).

## b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 <a href="#">Request for Views</a>	Effective Dates and Transition Methods	31.01.2011
2 <a href="#">ED/2010/13</a>	Hedge Accounting	09.03.2011

### 1 Effective Dates and Transition Methods

Am 19.10.2010 haben der IASB und der FASB Konsultationsdokumente veröffentlicht, mit denen Meinungen dazu eingeholt werden sollen, wann neue Rechnungslegungsstandards, die im Wesentlichen aus der gemeinsamen Arbeit der beiden Standardsetzer zur Verbesserung und Harmonisierung der IFRS und der US GAAP entstehen, in Kraft treten sollen.

Da eine Reihe von großen Projekten 2011 abgeschlossen werden sollen, erbitten die Boards Stellungnahmen dazu, ob und wie die Daten des Inkrafttretens gestaffelt werden sollen, um die Belastung für die betroffenen Parteien zu reduzieren. Bei der Entscheidung, wie weiter vorgegangen werden soll, wird der IASB sowohl die Bedürfnisse der Rechtskreise berücksichtigen, die bereits die IFRS anwen-



# IASB & IFRSIC

den, wie auch die Bedürfnisse der Rechtskreise, die einen Übergang auf IFRS beabsichtigen. Die Rückmeldungen aus der Konsultation werden den Boards dabei helfen, gemeinsam einen Umsetzungsplan für die neuen Standards zu entwickeln, der den Anwendern dabei helfen wird, Tempo und Kosten der notwendigen Änderungen zu bewältigen.

## 2 ED/2010/13 Hedge Accounting

Der IASB hat am 09.12.2010 den Änderungsentwurf ED/2010/13 „Hedge Accounting“ veröffentlicht. Dieser Entwurf schlägt ein in Details geändertes Bilanzierungskonzept für Sicherungszusammenhänge (sog. „Hedge Accounting“) vor. Zum einen werden verstärkt Risikopositionen statt (Einzel-)Verträge als gesicherter Bestandteil einer Hedgebeziehung zugelassen. Insbesondere sog. Nettopositionen sowie Bestandteile/Komponenten von Nicht-Finanzinstrumenten sind künftig häufiger designationsfähig im Rahmen einer bilanziellen Sicherungsbeziehung. Zum anderen ändert sich das Verständnis der Effektivitätsanforderung. Nunmehr ist vorrangig eine qualitative Effektivitätsbetrachtung gefordert: Erreicht ein Sicherungszusammenhang die Zielsetzung des Risikomanagements – dies darf rein qualitativ geprüft werden –, ist er für das Hedge Accounting zulässig. Eine quantitative Mindestgrenze (z.B. 80-125%-Ausgleich) wird nicht mehr gefordert. Zudem ändert sich die bilanzielle Abbildung bei Fair Value-Hedges, indem künftig (i) die Wertanpassung des sog. Grundgeschäfts als eigener Posten („*separate line item*“) in der Bilanz erscheint und (ii) der Bewertungseffekt aus Grund- und Sicherungsinstrumenten nun ergebnisneutral verbucht wird, soweit er als effektiv gilt. Eine eventuelle Ineffektivität ist unverändert sofort ergebniswirksam auszuweisen. Schließlich ist eine freiwillige Beendigung des Hedge Accounting nicht mehr möglich. Stattdessen sind bilanzielle Hedges verpflichtend anzupassen, sofern sie die Effektivitätsanforderungen nicht mehr erfüllen, das Risikomanagement aber unverändert eine Absicherung vorsieht.

Insgesamt ist das (neu formulierte) Ziel des Hedge Accounting, bei der bilanziellen Abbildung die Auswirkung des Risikomanagements bzw. der hierfür verwendeten Sicherungsinstrumente unmittelbar und unverzerrt zu zeigen. D.h. konkret, es soll eine minimale Ineffektivität bilanziell gezeigt werden; hingegen sollen „zufällige“ Kompensationseffekte wiederum nicht als effektive Absicherungen erscheinen dürfen.

Der Entwurf kann bis zum 09.03.2011 kommentiert werden. Der IASB beabsichtigt, diese Änderungsvorschläge als weitere Ergänzung von IFRS 9 noch im zweiten Quartal 2011 endgültig zu verabschieden.

Aktuelle Projekte der IFRSF mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
<a href="#">Konsultationspapier</a>	Strategy Review Consultation Document	24.02.2011



# IASB & IFRSIC

## Strategy Review Consultation Document

Am 05.11.2010 haben die Trustees der IFRS Foundation ein Konsultationspapier veröffentlicht, das zum Ziel hat, vor dem Hintergrund des zehnjährigen Bestehens der IFRS Foundation Meinungen zu deren zukünftiger Strategie einzuholen.

Die zur Diskussion gestellten Fragen an die interessierte Öffentlichkeit beziehen sich auf die folgenden vier strategischen Schwerpunkte: (1) Auftrag der IFRS Foundation, (2) Governance-Strukturen, (3) Standardsetzungsprozess und (4) Finanzierung der IFRS Foundation. Die Trustees haben im Juli 2010 die Überprüfung der Strategie als Ergebnis der zweiten Überarbeitung der Satzung, die Anfang dieses Jahres abgeschlossen wurde, initiiert. Das Executive Committee der Trustees steuert den Prozess und hat sich bisher am 13.10.2010 und am 27.10.2010 getroffen. Die Trustees insgesamt haben das Thema erstmals am 12.10.2010 in Seoul diskutiert. Bisher haben die Trustees keine Entscheidungen getroffen und die Diskussion befindet sich in einem frühen Stadium.

Die Kommentierungsfrist des Konsultationspapiers zur zukünftigen Strategie der IFRS Foundation endet am 24.02.2011.

### Aktuelle Projekte des IFRSIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte des IFRSIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

## c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2010

### Amendments to IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures*

Der IASB hat am 07.10.2010 Änderungen an IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* als Teil des Projekts *Derecognition* veröffentlicht. Diese sehen zusätzliche Angabepflichten vor, um bei übertragenen, aber nicht oder nicht vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten die Beziehung zwischen diesen Vermögenswerten und zugehörigen Verbindlichkeiten sowie bei übertragenen und ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten Art und Risiko aus dem anhaltenden Engagement zu zeigen.

Bei übertragenen, aber nicht (oder nicht vollständig) ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten sind folgende Angaben zu machen:

- Art der Vermögenswerte
- Art der Chancen und Risiken aufgrund des weiteren Eigentums, denen das Unternehmen ausgesetzt ist





# IASB & IFRSIC

- Beschreibung der Art der Beziehung zwischen den Vermögenswerten und den zugehörigen Verbindlichkeiten
- Fair Value der Vermögenswerte, der zugehörigen Verbindlichkeiten und der Netto-Position, sofern Rückgriff nur auf diese Vermögenswerte
- wenn das Unternehmen die übertragenen Vermögenswerte weiterhin voll bilanziert, die Buchwerte der Vermögenswerte und der zugehörigen Verbindlichkeiten
- wenn das Unternehmen die übertragenen Vermögenswerte in Höhe seines anhaltenden Engagements weiterhin bilanziert, die Buchwerte der Vermögenswerte vor der Übertragung, die Buchwerte der nach der Übertragung noch bilanzierten Vermögenswerte und die Buchwerte der zugehörigen Verbindlichkeiten

Bei übertragenen und ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen noch anhaltendes Engagement besteht, ist folgendes anzugeben:

- Buchwert und Fair Value des anhaltenden Engagements
- Maximales Verlustpotenzial aus dem anhaltenden Engagement
- (undiskontierte) Zahlungsabflüsse zum Rückkauf von Vermögenswerten
- Restlaufzeitenanalyse zukünftiger Zahlungsabflüsse
- Qualitative Angaben

Zusätzlich sind für jede Kategorie anhaltenden Engagements anzugeben:

- Erfasste Gewinne oder Verluste
- Durch anhaltendes Engagement erfasste Erträge und Aufwendungen, in der Periode und kumuliert
- Falls die Übertragungsaktivitäten zeitlich nicht gleichmäßig über die Periode verteilt sind: (i) Zeitraum mit der höchsten Aktivität, (ii) zugehörige Gewinne/Verluste in diesem Zeitraum und (iii) Gesamtbetrag der Aktivitäten in diesem Zeitraum
- Weitere notwendige Zusatzinformationen zum Verständnis

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 01.07.2011 beginnen, eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Im ersten Jahr der Anwendung sind Vergleichsangaben entbehrlich.

## **Additions to IFRS 9 for Financial Liability Accounting**

Der IASB hat am 28.10.2010 Ergänzungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente* zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten veröffentlicht. Danach werden die nachfolgenden Regelungen von IAS 39 für finanzielle Verbindlichkeiten beibehalten:

- zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten: erfolgswirksam zum Fair Value zu bilanzieren
- strukturierte Verbindlichkeiten: bilanzielle Trennung des eingebetteten Derivats
- ‚Plain Vanilla‘ Verbindlichkeiten: Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten
- Voraussetzungen zur Anwendung der Fair-Value-Option



# IASB & IFRSIC

Änderungen ergeben sich bei der Anwendung der Fair-Value-Option. Falls ein Unternehmen diese Option wählt, so hat es den Teil der Fair-Value-Änderung, der aus der Änderung seines eigenen Kreditrisikos resultiert, nicht in der GuV, sondern direkt im OCI zu erfassen; lediglich der übrige Teil der Fair-Value-Änderung ist erfolgswirksam in der GuV zu erfassen. Eine spätere Umgliederung dieser Beträge aus dem OCI in die GuV ist nicht zulässig. Zu dieser Vorschrift gibt es jedoch eine Ausnahme. Dies betrifft Fälle bei denen die genannte Vorgehensweise einen *accounting mismatch* hervorruft oder vergrößert; in diesen Fällen ist die gesamte Fair-Value-Änderung erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.

Daneben sind Anwendungsleitlinien enthalten, die darlegen welche Komponenten der Fair-Value-Änderung einer finanziellen Verbindlichkeit auf das eigene Kreditrisiko entfallen und wie diese Beträge ermittelt werden.

Die neuen Vorschriften sind erstmals verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, aber nur, wenn gleichzeitig die Vorschriften in IFRS 9 für finanzielle Vermögenswerte angewendet werden.

## **Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-time Adopters – Narrow amendments to IFRS 1**

Der IASB hat am 20.12.2010 zwei kleinere Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* veröffentlicht.

Die erste Änderung ersetzt die Verweise auf den festen Umstellungszeitpunkt „1. Januar 2004“ durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“. Dadurch müssen IFRS-Erstanwender Ausbuchungstransaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben, nicht nachträglich nach den IFRS Ausbuchungsvorschriften bilanzieren und die Darstellung nicht entsprechend anpassen. Ebenfalls können IFRS-Erstanwender auf die Berechnung von „Day one“-Bewertungsdifferenzen bei der erstmaligen Erfassung von Finanzinstrumenten verzichten, sofern die zugrunde liegenden Transaktionen vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben.

Die zweite Änderung gibt Anwendungsleitlinien, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag.

Unterliegt die funktionale Währung eines Unternehmens starker Hochinflation, d.h. bei Vorliegen folgender Bedingungen:

- ein verlässlicher allgemeiner Preisindex ist nicht für alle Unternehmen mit Transaktionen und Salden in dieser Währung verfügbar, und
- die Austauschbarkeit dieser Währung mit einer relativ stabilen ausländischen Währung existiert nicht;

so kann dieses Unternehmen die Vorschriften in IAS 29 nicht einhalten und folglich keine den IFRS entsprechenden Abschlüsse erstellen. Sofern die funktionale Währung nicht mehr starker Hochinflation unterliegt (weil eine oder beide der



# IASB & IFRSIC

genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder ein Wechsel der funktionalen Währung erfolgt ist), kann das Unternehmen als IFRS-Erstanwender wieder IFRS-konforme Abschlüsse erstellen, wobei der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS frühestens dieser Zeitpunkt der Stabilisierung der funktionalen Währung sein kann. In diesem Fall kann das Unternehmen Vermögenswerte und Schulden mit den beizulegenden Zeitwerten im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS bewerten und diese Werte als Ersatz für Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Vermögenswerte und Schulden in der IFRS-Eröffnungsbilanz ansetzen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2011 in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

## Amendments to IAS 12 *Income Taxes*

Der IASB hat am 20.12.2010 mit *Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets* Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern* veröffentlicht, die aus Vorschlägen resultieren, die in einem Standardentwurf im September zur öffentlichen Kommentierung herausgegeben wurden.

Nach IAS 12 hängt die Bewertung latenter Steuern davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswertes durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird. Die Abgrenzung erweist sich fallweise als schwierig und unterliegt oft subjektiven Einflüssen, insbesondere wenn der Vermögenswert nach dem Fair-Value-Modell des IAS 40 als als Finanzinvestition gehaltene Immobilie bewertet wird. Die Änderung bietet eine praktische Lösung für dieses Problem durch die Einführung einer widerlegbaren Vermutung, dass die Realisierung des Buchwerts im Normalfall durch Veräußerung erfolgt.

Als Konsequenz der Änderung gilt SIC 21 *Ertragsteuern – Realisierung von neu-bewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten* nicht mehr für zum Fair Value bewertete als Finanzinvestition gehaltene Immobilien. Die übrigen Leitlinien wurden in IAS 12 integriert und der SIC 21 demzufolge zurückgezogen.

## d) Weitere Aktivitäten

### IFRS for SMEs – weitere Schulungsunterlagen

Der IASB entwickelt derzeit Schulungsunterlagen für den *International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen*. Dieses Begleitmaterial ist für jeden der 35 Abschnitte des IFRS for SMEs geplant. Es soll die Unternehmen und Prüfer bei der Anwendung des IFRS

for SMEs unterstützen sowie beim Erlernen der Normen hilfreich sein.

Jetzt wurde ein weiterer Abschnitt (Modul 29 Income Tax) fertiggestellt; somit sind derzeit 22 Module verfügbar. Die Schulungsunterlagen sind (kostenfrei) [abrufbar](#).



# IASB & IFRSIC

## IASB und FASB entschleunigen drei Projekte

Der IASB und der FASB haben am 22.10.2010 in einem gemeinsamen Treffen die Projekte *Reporting Entity* (Framework, Phase D), *Financial Statement Presentation* sowie *Financial Instruments with Characteristics of Equity* aufgrund der Vielzahl parallel laufender Projekte und des aktuellen Zeitplans kritisch hinterfragt. Die Boards kamen zu dem Schluss, dass diese drei Projekte umfassendere Arbeiten erfordern als die aktuelle Situation es zulässt. Folglich ist nach Auffassung des IASB und des FASB eine Verzögerung

oder Verschiebung unvermeidlich.

Insbesondere die aus deutscher Sicht viel beobachtete Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zur Eigenkapitalabgrenzung ist somit vorerst vertagt. Daher ist voraussichtlich bis Sommer 2011 weder mit den zuletzt geplanten, selektiven Änderungen zu IAS 32 (etwa bzgl. der Klassifizierung kündbarer Instrumente, der Behandlung wandelbarer Instrumente und des Ausweises von Minderheitsanteilen) noch mit einem neuen Vorschlag zur Eigenkapitalabgrenzung zu rechnen.

## Review des IFRS Interpretations Committee durch das Due Process Oversight Committee

Das Due Process Oversight Committee der Trustees der IFRS Foundation führt ein Review des IFRSIC durch, um dessen Effektivität bzw. Wirksamkeit zu beurteilen. Dazu wurde ein [Fragebogen](#) erarbeitet, der von der interessierten Öffentlichkeit bis zum 31.01.2011 beantwortet und an die IFRS Foundation zurückgesandt werden kann.

Die Trustees planen in der ersten Hälfte 2011 einen zusammenfassenden Bericht mit den zentralen Ergebnissen zu veröffentlichen, der auf der Auswertung der Fragebögen und den weitergehenden Schlussfolgerungen der Trustees, die sich aus der Überprüfung des IFRSIC ergeben, basiert.

## IFRS Foundation benennt neue Mitglieder des XBRL Advisory Council (XAC) und des XBRL Quality Review Team (XQRT)

Am 18.11.2010 haben die Trustees der IFRS Foundation die neuen Mitglieder des XBRL-Beirats (XAC) und des XBRL-Qualitätssicherungs-Teams (XQRT) benannt. Die beiden Gremien waren 2007 eingerichtet worden und die Amtszeiten der ersten Mitglieder endeten am 31.12.2010. Im Rahmen der Neubesetzung wurde auch die Einbindung weiterer Interessengruppen vorgenommen, sodass jetzt mehr Wirtschaftsprüfer und Ersteller, Finanzinstitute, Rechnungslegungsgremien, Standardsetzer, Regulatoren und Softwareanbieter vertreten sind.

Der XAC berät das auf Ebene der IFRS Foundation bestehende XBRL-Team in

strategischen Fragen hinsichtlich der künftigen Entwicklung und Anwendung von XBRL-Taxonomien für die IFRS-Rechnungslegung.

Die Aufgaben des XQRT sind insbesondere die Analyse der entwickelten IFRS-Taxonomien und die Formulierung von Empfehlungen hinsichtlich der Qualität der Taxonomien.

Die Mitglieder der genannten Komitees sind aus der entsprechenden [Pressemitteilung](#) der IFRS Foundation ersichtlich.

Weitergehende Informationen über die Aktivitäten der IFRS Foundation zum Thema XBRL sind auf der [Website des IASB](#) verfügbar.

## Fortschrittsbericht zum Konvergenzprojekt

Der IASB und der FASB haben am 29.11.2010 den dritten [Fortschrittsbericht](#) zu deren Konvergenzprojekt veröffentlicht. Der zweite Fortschrittsbericht vom 24.06.2010 hatte Änderungen am

Arbeitsprogramm beschrieben, welche zum Ziel hatten, im Hinblick auf die Qualität der Standards die Einbeziehung der interessierten Kreise auf eine breitere Basis zu stellen und deren Effektivität zu



# IASB & IFRSIC

verbessern. Dieser Plan priorisierte diejenigen MoU-Projekte, welche im Rahmen der Verbesserung der IFRS und der US GAAP am dringendsten waren. Zu diesen gehörten u.a. die gemeinsamen Projekte zu Financial Instruments, Revenue Recognition, Leases, Presentation of Other Comprehensive Income und Fair Value Measurement. Ziel ist es weiterhin, diese Projekte im Juni 2011 oder früher abzuschließen.

Seit dem letzten Fortschrittsbericht haben der IASB und der FASB u.a. gemeinsam

Entwürfe zu Leasing und zu Revenue Recognition herausgegeben. Weiterhin wurden Phase A zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts abgeschlossen und Diskussionen aufgenommen, mit denen ihre jeweiligen Vorschläge zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten angeglichen werden sollen. Außerdem haben die Boards bestimmte Projekte priorisiert, die bis Juni 2011 auf jeden Fall abgeschlossen werden sollen, und dafür die Erörterung anderer Projekte zurückgestellt.

## **IFRS Monitoring Board – Überprüfung der Governance-Strukturen der IFRS Foundation**

Der Monitoring Board der IFRS Foundation hat eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Governance-Strukturen der IFRS Foundation im Juli 2010 eingerichtet. Diese hat am 06.12.2010 eine [Sitzung](#) in Tokyo abgehalten.

Die zentrale Frage der Überprüfung der Governance-Strukturen bezieht sich darauf, ob diese im ausreichenden Maße gewährleisten können, dass der IASB das primäre Ziel der Entwicklung von hochwertigen, weltweit anerkannten Rechnungsle-

gungsstandards erfüllt und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des IASB gesichert ist.

Der Monitoring Board plant Anfang Februar 2011 ein Konsultationspapier zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit mit einer Kommentierungsfrist von zwei Monaten herauszugeben. Während der Kommentierungsfrist sollen öffentliche Sitzungen unter Einbeziehung interessierter Kreise in Asien, Europa und Amerika abgehalten werden.

## **Practice Statement „Management Commentary“ veröffentlicht**

Der IASB hat am 08.12.2010 ein sog. Practice Statement „Management Commentary“ veröffentlicht. Dieses enthält Leitlinien für die Erstellung und Darstellung eines den IFRS-Abschluss erläuternden und ergänzenden Berichts. Beschrieben werden Grundsätze und Kernelemente. Auf verpflichtende, konkrete Vorgaben wird verzichtet. Damit können das unternehmensspezifische Umfeld und bestehende nationale Vorschriften Berücksichtigung finden.

Das Practice Statement stellt keinen IFRS dar. Ein Unternehmen muss nicht einen im Einklang mit dem Practice Statement

stehenden Managementbericht erstellen, um einen IFRS-konformen Abschluss vorzuweisen.

In Deutschland besteht mit dem Lagebericht bereits ein vergleichbares nationales Berichtsinstrument. Die Anforderungen des Practice Statement stehen gemeinhin nicht im Widerspruch mit den handelsrechtlichen Vorschriften. In Hinblick auf eine Berichterstattung über Managementziele und Strategien enthält das Practice Statement allerdings einen über die HGB-Vorschriften hinausgehenden Berichtsinhalt.



# IASB & IFRSIC

## e) Protokolle Q4/2010

<i>Sitzungen</i>	<b>IASB</b>	<b>IFRSIC</b>	<b>IFRSAC</b>
<b>Oktober</b>	<a href="#">IASB Update</a> <a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 05.10.2010) <a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 27.10.2010)	-	-
<b>November</b>	<a href="#">IASB Update</a>	<a href="#">IFRIC Update</a>	-
<b>Dezember</b>	<a href="#">IASB Update</a> <a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 01.12.2010) <a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 03.12.2010) <a href="#">IASB Update</a> (Zusatzsitzung 08.12.2010)	-	-



# Andere Organisationen

## Aus der Arbeit anderer Organisationen

### a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2008](#), S. 23 sowie in dem [Bericht](#) zur Umstruk-

turierung der EFRAG „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“.

### Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

#### Aktuelle effect studies<sup>1</sup> im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
<a href="#">ES zu den Amendments zu IFRS 7</a>	Financial Instruments: Disclosures – Transfers of Financial Assets	21.01.2010

#### **ES zu den Amendments zu IFRS 7: *Financial Instruments: Disclosures – Transfers of Financial Assets***

Die EFRAG hat am 09.12.2010 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit den Änderungen an IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures – Transfers of Financial Assets* infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Änderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Änderungen des Standards die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllen und daher der EU-Kommission die Übernahme empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung der Interpretation bittet die EFRAG bis zum 21.01.2011 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.

#### Discussion Paper der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Proactive Accounting Activities in Europe) und Draft Comment Letters der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 <a href="#">DCL zum IASB Request for Views</a>	Effective Dates and Transition methods	21.01.2011

<sup>1</sup> Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



# Andere Organisationen

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
2 <a href="#">DCL zum Review of the IFRS Interpretations Committee</a>	Operational Efficiency of the IFRSIC	31.01.2011
3 <a href="#">DCL zum Konsultationspapier Status of Trustees 'Strategy Review'</a>	IFRS Foundation Strategy Review	10.02.2011
4 <a href="#">Outreach zum Staff Draft ED IFRS X Financial Statement Presentation</a>	Financial Statement Presentation	30.04.2011

## 1 DCL zum IASB Request for Views

Die EFRAG hat am 22.11.2010 den Entwurf ihrer Stellungnahme an den IASB zum *Request for View: Effective Dates and Transition Methods* veröffentlicht. Darin wird vorgeschlagen, dass die aus den Projekten *Revenue from Contracts with Customers, Leases, Insurance Contracts, Financial Instruments (IFRS 9)* und *Fair Value Measurement* resultierenden Standards einen gemeinsamen Zeitpunkt des Inkrafttretens erhalten sollten, der nicht vor dem 01.01.2015 liegen sollte, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu gewährleisten.

Für die aus den Projekten *Post-employment benefits – Defined benefit plans, Presentation of items of Other Comprehensive Income, Consolidation* und *Joint Arrangements* resultierenden Standards sollte eine freiwillige vorzeitige Anwendung erlaubt werden. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens könnten jeweils individuell festgelegt werden.

EFRAG weist darauf hin, dass dieser Request for Views einige Projekte beinhaltet, bei denen die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind und die entsprechenden Übergangsvorschriften noch nicht abschließend festgelegt wurden. Daher sollte der IASB in seinen Beratungen die Bedürfnisse der Unternehmen berücksichtigen, die den finalen Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in Gänze anwenden wollen und nicht nur Teile davon.

Abweichende Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt des Inkrafttretens und vorzeitiger Anwendung für IFRS-Erstanwender wären ausschließlich aus pragmatischen Gründen in Erwägung zu ziehen.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 21.01.2011 kommentiert werden.

## 2 DCL zum Review of the IFRS Interpretations Committee

Der EFRAG Supervisory Board hat am 17.12.2010 den Entwurf seiner Stellungnahme an das Due Process Oversight Committee der Trustees der IFRS Foundation zur Beurteilung der Effektivität bzw. Wirksamkeit des IFRSIC veröffentlicht.





# Andere Organisationen

Der EFRAG Supervisory Board unterstreicht, dass sich die Effizienz im operativen Bereich und die Transparenz des IFRSIC in den vorangegangenen Jahren erheblich verbessert haben. Gleichwohl äußert der EFRAG Supervisory Board u.a. die folgenden Bedenken.

Die festgelegten Kriterien anhand derer das IFRSIC über die Aufnahme von Themenvorschlägen in sein Arbeitsprogramm entscheidet, sollten einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden, um die Qualität der Bewertung von eingereichten Themenvorschlägen sicherzustellen. Aus Sicht des EFRAG Supervisory Board stellen die Formulierungen in den Ablehnungen von Themenvorschlägen in einigen Fällen selbst Interpretationen dar. Ablehnungen von Themenvorschlägen sollten nicht so verfasst werden, als handele es sich um verbindliche Leitlinien, da diese nicht einem umfassenden Due Process unterliegen und zudem nicht durch die Europäische Kommission indossiert werden.

Weiterhin glaubt der EFRAG Supervisory Board, dass einige der Interpretationen, die vom IFRSIC herausgegeben werden, auf vorläufigen Entscheidungen des IASB basieren. Vorläufige Entscheidungen des IASB sind nicht Bestandteil der IFRS und können sich z.B. in Folge von Ergebnissen von Feldtests und eingehenden Kommentaren zu den jeweiligen Vorschlägen des IASB ändern.

Die 30-tägige Kommentierungsfrist von vorläufigen Entscheidungen über die Aufnahme von Themenvorschlägen in das Arbeitsprogramm des IFRSIC ist nach Auffassung des EFRAG Supervisory Board nicht immer ausreichend, um der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, diese mit der entsprechenden Sorgfalt zu kommentieren.

Der Stellungnahmeentwurf des EFRAG Supervisory Board kann bis zum 31.01.2011 kommentiert werden.

### **3 DCL zum Konsultationspapier Status of Trustees 'Strategy Review'**

Der EFRAG Supervisory Board hat am 21.12.2010 den Entwurf seiner Stellungnahme an den IASB zum Konsultationspapier der Trustees der IFRS Foundation zur zukünftigen Strategie veröffentlicht. Die umfassende Überprüfung der zukünftigen Strategie der Organisation wird durch den EFRAG Supervisory Board unterstützt.

Im Hinblick auf die gleichzeitig stattfindende Überprüfung der Governance-Strukturen der IFRS Foundation durch das IFRS Monitoring Board wird vorgeschlagen, diese mit der Konsultation der Trustees zur zukünftigen Strategie abzustimmen, um so mögliche Überschneidungen zu vermeiden.

Der EFRAG Supervisory Board nimmt lediglich Stellung zur dritten Frage bezüglich des Standardsetzungsprozesses, da dieser den Kern der Beziehungen zwischen dem IASB und der EFRAG darstellt. Der EFRAG Supervisory Board äußert u.a. die folgenden Bedenken und Vorschläge:

(a) Politischen Zielen soll gebührend Rechnung getragen werden, einschließlich der Finanzmarktstabilität, soweit die Transparenz und Neutralität der Informationen in den Standards nicht beeinträchtigt wird.



# Andere Organisationen

(b) Der EFRAG Supervisory Board unterstützt die Position der Trustees, dass der Schwerpunkt auf der Übernahme von globalen Standards hoher Qualität liegen sollte. Änderungen an bestehenden und die Entwicklung neuer Standards sollten nur zulässig sein, wenn diese zu besseren Standards und Verbesserungen der Rechnungslegung führen.

(c) Der EFRAG Supervisory Board spricht sich gegen den Stichtag für die Beendigung von Konvergenzprojekten im Juni 2011 aus, da alle Gründe für dessen Existenz entfallen seien. Die G-20 haben sich auf ihrer Sitzung in Seoul für einen Abschluss des Konvergenzprojektes Ende 2011 ausgesprochen. Es besteht die Gefahr, dass unter hohem Zeitdruck abgeschlossene Projekte zu weiteren Änderungen in späteren Perioden führen.

(d) Der EFRAG Supervisory Board schlägt vor, dass die Trustees sicherstellen sollten, dass sich der Konsultationsprozess auch auf die Festlegung von Prioritäten erstreckt.

(e) Der EFRAG Supervisory Board hat im Hinblick auf den Standardsetzungsprozess folgende Bedenken:

- Fähigkeit des IASB seine Meinung anzupassen, wenn eine Mehrheit der Kommentatoren oder eine signifikante Minderheit die gleichen Bedenken zum Ausdruck bringen.
- Der Einsatz von Optionen als Instrument für die Änderung von Standards.
- Finalisierung einzelner Standards in Phasen.
- Risiko über Standards abzustimmen, die noch nicht für die Veröffentlichung bereit sind.
- Fehlen eines umfassenden Prozesses zur Entscheidung über re-exposures von Vorschlägen.

(f) Fundamentale Änderungen der IFRS sollen nach Ansicht des EFRAG Supervisory Board nur unternommen werden, wenn diese bereits auf konzeptioneller Ebene diskutiert worden sind.

(g) Der EFRAG Supervisory Board ruft die Trustees dazu auf, sicherzustellen, dass Effektstudien und Feldversuche zur Folgenabschätzung frühzeitig während des Standardsetzungsprozesses durchgeführt werden.

(h) Die IFRS sollen auch weiterhin klar und verständlich sein.

(i) Für die Umsetzung der Standards soll eine angemessene Zeit eingeräumt werden.

Der Stellungnahmeentwurf des EFRAG Supervisory Board kann bis zum 10.02.2011 kommentiert werden.

## 4 Outreach zum Staff Draft ED IFRS X Financial Statement Presentation

Um den IASB bei der Einholung der europäischen Ansichten bezüglich seiner vorläufigen Entscheidungen im Rahmen des *Financial Statement Presentation* Projekts zu unterstützen, veranstaltete das DRSC zusammen mit der EFRAG



# Andere Organisationen

ein *outreach event* am 30.10.2010. Das Ziel der Veranstaltung war die Initiierung einer Diskussion zu den durch den IASB geplanten Änderungen in der Darstellung des Abschlusses. Hierzu sollte das Meinungsbild der Teilnehmer zu den einzelnen Aspekten der geplanten Änderungen zusammengetragen werden. Die Mehrheit der Teilnehmer der Veranstaltung vertrat die Meinung, dass eine sinnvolle Debatte über die Fragen der Darstellung des Abschlusses erst dann möglich ist, wenn grundlegende Fragen geklärt werden, insbesondere die Frage nach der Zusammensetzung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Sonstigen Ergebnisses.

## EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat die EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission keine Endorsement Advices abgegeben.

## Weitere Aktivitäten

### Zusammenfassender Bericht der Konsultation zu EFRAG's proaktiven Tätigkeiten

Die EFRAG hat einen [zusammenfassenden Bericht](#) zur Konsultation der interessierten Öffentlichkeit bezüglich ihrer proaktiven Tätigkeiten herausgegeben. Die Konsultation hatte zum Ziel, Eingaben zu den folgenden Fragestellungen zu erhalten:

- (a) Nutzen der proaktiven Tätigkeiten in der Vergangenheit,
- (b) Beeinflussung des Standardisierungsprozesses des IASB und
- (c) Präferenzen der interessierten Öffentlichkeit in Bezug auf zukünftige proaktive Projekte.

Der Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen und stellt die darauf basierenden Vorschläge und Maß-

nahmen der EFRAG dar. Es sind 20 Stellungnahmen aus ganz Europa eingegangen, welche grundsätzlich die proaktiven Tätigkeiten der EFRAG positiv beurteilen und diese als eine der wesentlichen Aktivitäten der EFRAG herausstellen. Gleichzeitig wurden Vorschläge zur Verbesserung und Stärkung der proaktiven Tätigkeiten unterbreitet. In Zukunft soll u.a. sichergestellt werden, dass die proaktiven Tätigkeiten fokussiert und praxisorientiert sind und zudem ein möglichst großes Publikum erreichen.

Es wird erwartet, dass das EFRAG PRC im ersten Quartal 2011 seine Entscheidungen im Hinblick auf das proaktive Arbeitsprogramm verkünden wird.

### Projekt zur Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung

Die EFRAG hat ein [Projekt](#) zur Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung als Teil der Pro-Active Activities ins Leben gerufen. Das Projekt soll dazu beitragen, dass die europäische Sichtweise in den kommenden Beratungen Berücksichtigung findet. Das Projekt wird von der EFRAG geleitet und vom ASB und ANC unterstützt. Im Rahmen des Projektes soll ein paneuropäisches Advisory Panel eingerichtet werden, welches berat-

tend tätig werden soll. Die EFRAG bittet um Nominierungen für Mitglieder des Advisory Panel.

Das Ziel des Projektes ist, die mögliche Rolle des Geschäftsmodells innerhalb der Finanzberichterstattung zu untersuchen. Die Untersuchung wird eine Einschätzung der Auswirkungen des Geschäftsmodells auf den Ansatz, die Bewertung, die Darstellung, die Anhangangaben und das Performance Reporting umfassen.



# Andere Organisationen

Das Advisory Panel soll aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehen und wird in der Regel alle drei bis vier Monate in Brüssel tagen. Nominierungen für Mitglieder des Advisory Panel können bis zum 28.01.2010 abgegeben werden.

## b) Europäische Kommission

### Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

<i>Vorschrift</i>	<i>Thema</i>	<i>Kommentierungsfrist</i>
<a href="#">Öffentliche Konsultation</a>	Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art durch Unternehmen	24.01.2011

#### **Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art durch Unternehmen**

Die Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission führen eine öffentliche Konsultation durch, um die Meinungen der Beteiligten zu Verbesserungsmöglichkeiten bei der Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art (z.B. soziale oder ökologische Informationen) durch Unternehmen einzuholen.

Zwischen September 2009 und Februar 2010 haben die Kommissionsdienststellen eine Reihe informeller Workshops veranstaltet, in denen die Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art aus der Sicht verschiedener Beteiligter untersucht wurde. Die Kommission unterstützte die Arbeit des Laboratory on Valuing Non-Financial Performance (Labor zur Bewertung nicht-finanzieller Leistung), das Teil des Europäischen Bündnisses für soziale Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) ist.

Die Agenda 2020 der EU für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung fördert eine Überarbeitung der sozialen Verantwortung der Unternehmen. In einer kürzlich veröffentlichten Mitteilung zur Industriepolitik hat die Kommission ihre Absicht erklärt, eine neue Initiative im Bereich CSR vorzustellen. Die am 27. Oktober angenommene Mitteilung über die Binnenmarktakte unterstreicht die Wichtigkeit, das Vertrauen der Verbraucher, insbesondere in den EU-Markt, zu stärken und eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft mit nachhaltigem Wirtschaftswachstum zu verwirklichen. In der Binnenmarktakte wird eine Initiative zur Umgestaltung der Rolle der Unternehmen in der Wirtschaft von heute dargelegt, mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der Transparenz, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung, und auf einem besseren Funktionieren von Unternehmen. Die Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen führen daher eine Konsultation durch, um die bestehende Veröffentlichungspolitik sozialer und ökologischer Informationen von Unternehmen und die Achtung der Menschenrechte zu verbessern sowie um mögliche Vorschläge für neue Initiativen und/oder geänderte legislative Maßnahmen zu erhalten.

Das Thema der Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art ist Gegenstand des derzeitigen EU-Rechts. Die Vierte Gesellschaftsrechtsrichtlinie über den Jahresabschluss wurde 2003 geändert, um die Anforderung an Unterneh-



# Andere Organisationen

men zu ergänzen, gegebenenfalls ab dem 01.01.2005 Informationen (grundlegende Leistungsindikatoren) über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange in den Jahresbericht in einem Ausmaß aufzunehmen, das ausreichend für ein Verständnis der Entwicklung, des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens ist. Die Mitgliedstaaten können kleine und mittlere Unternehmen jedoch von dieser Offenlegungspflicht befreien. Einige Mitgliedstaaten, wie Dänemark und Frankreich, haben Offenlegungsanforderungen für soziale und ökologische Informationen eingeführt, die über die Bestimmungen der geänderten Vierten Gesellschaftsrichtlinie hinausgehen.

Die Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art spielt eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der derzeitigen Krise und den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung. Eine bessere Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art kann dazu beitragen, die Zahl der europäischen Unternehmen zu erhöhen, die Nachhaltigkeit und Verantwortlichkeit in ihre Kernstrategien und -geschäfte auf transparentere Weise integrieren.

In den letzten Jahren wurde der Ruf laut, die Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und Relevanz der von Unternehmen offengelegten Informationen zu verbessern, z.B. über Sozial- und Umweltbelange. Die Befürworter argumentieren, dass die Unternehmensführung Fragen der Nachhaltigkeit eher enger mit ihrer Unternehmensstrategie verbinden würde, wenn sie Risiken und Möglichkeiten der Nachhaltigkeit untersuchen und Nachhaltigkeitsindikatoren überprüfen würde. Einige behaupten auch, dass Investoren dadurch bessere Unternehmensbewertungsmodelle entwickeln könnten, die zu einer verlässlicheren Evaluierung der langfristigen Leistungsaussichten führen würden. Würden Unternehmen und Anleger ein größeres Augenmerk auf Nachhaltigkeitsaspekte legen, könnten europäische Unternehmen besser auf die langfristigen globalen Herausforderungen, wie verstärkter globaler Wettbewerb, Ressourcenknappheit, Klimawandel und Bekämpfung von Armut, reagieren und Geschäftsmöglichkeiten daraus ableiten. Eine bessere Offenlegung sozialer und ökologischer Informationen könnte die Rechenschaftspflicht der Unternehmen verbessern und auf diese Weise zu einem größeren Vertrauen der Bürger in Unternehmen beitragen. Der Rahmen für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, der 2008 einstimmig vom UN-Menschenrechtsrat unterstützt wurde, beschreibt politische Maßnahmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit als ein Instrument, das es Staaten ermöglicht, ihre Verpflichtung in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte besser zu erfüllen.

Andere argumentieren, dass durch die Offenlegung von weiteren Informationen nicht-finanzieller Art der Verwaltungsaufwand von Unternehmen unverhältnismäßig erhöht werden könnte und die Länge der Jahresberichte, die von vielen bereits als zu lang betrachtet werden, dadurch noch zunehmen würde. Unternehmensvertreter sind häufig der Auffassung, dass es weiterhin den Unternehmen überlassen sein sollte, die für sie am besten geeigneten sozialen und ökologischen Indikatoren zu wählen. Einige behaupten auch, dass die Zuverlässigkeit der Berichterstattung über Nachhaltigkeit schwer nachzuweisen ist, wenn eine Organisation keine festgelegte standardmäßige Berichtsgrundlage verwendet.

Transparenz und Vergleichbarkeit sollten verbessert werden, ohne dabei den Verwaltungsaufwand für Unternehmen unverhältnismäßig zu erhöhen. Das aktu-



# Andere Organisationen

elle Programm der EU strebt eine bessere Regulierung an, durch die der Verwaltungsaufwand nicht erhöht werden soll, sondern bürokratische Hindernisse abgebaut werden sollen. In diesem Zusammenhang überprüft die Kommission gerade die Vierte Gesellschaftsrichtlinie (78/660/EG), um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern. Die Kommission überarbeitet derzeit auch die Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG), um den Verwaltungsaufwand für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, zu vereinfachen und zu verringern.

Es gibt bereits verschiedene internationale Initiativen, die einen Leitfaden im Bereich der Offenlegung sozialer und ökonomischer Informationen bieten, wie die Global Reporting Initiative (GRI), die Initiative UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den ISO 26000 Leitfaden zur sozialen Verantwortlichkeit. Das International Integrated Reporting Committee (IIRC) hat begonnen, einen allgemein akzeptierten Rahmen für Rechnungslegung für Nachhaltigkeit zu erstellen, d.h. einen Rahmen, der finanzielle, ökologische, soziale und Governance-Informationen in einem klaren, präzisen, kohärenten, vergleichbaren und integrierten Format zusammenführt.

Stellungnahmen zu dieser öffentlichen Befragung können bis zum 28.01.2011 abgegeben werden.

## Endorsement

Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Vorschriften übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 9 *Financial Instruments*,
- *Improvements to IFRSs*,
- Additions to IFRS 9 for financial liability accounting,
- Amendments to IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures*,
- *Severe Hyperinflation and Removal of*

*Fixed Dates for first time Adopters – Narrow amendments to IFRS 1,*

- *Amendments to IAS 12 Income Taxes.*

Es liegt eine positive Übernahmeempfehlung (Endorsement Advice) der EFRAG für *Improvements to IFRSs* vor. Die Übernahmeempfehlung der EFRAG für den IFRS 9 *Financial Instruments* ist nicht finalisiert (vgl. hierzu die Ausführungen im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2009](#), S. 20). Die Übernahmeempfehlung für *Amendments to IFRS 7 Financial Instruments* wird im ersten Quartal 2011 erwartet.

## Weitere Aktivitäten

### Grünbuch – Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise

Die Europäische Kommission hat am 13.10.2010 ein Konsultationspapier herausgegeben, in dessen Rahmen die Rolle und der Umfang der Abschlussprüfung im allgemeinen Kontext der Finanzmarktreform erörtert und geprüft werden

soll. Die Kommentierungsfrist endete am 08.12.2010.

Aus Sicht der Kommission ist eine umfassende Debatte darüber erforderlich, was getan werden muss, um zu gewährleisten, dass sowohl Abschlussprüfungen als auch



# Andere Organisationen

Prüfungsvermerke der Abschlussprüfer ihren Zweck erfüllen, da diese wesentlich für die Stabilität des Finanzsystems sind. Das Grünbuch erörtert u.a. die Rolle der Abschlussprüfung, die Frage der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Struktur des Marktes für Prüfungsleistungen. Insbesondere die Konzentration auf dem Prüfungsmarkt für große Unternehmen wird vor dem Hintergrund der Finanzmarktstabilität kritisch hinterfragt. Aus Sicht der Kommission haben die vier großen Prüfungsgesellschaften eine systemrelevante Größe erreicht und sind für eine Insolvenz zu groß („too big to fail“).

Vor diesem Hintergrund stellt das Grünbuch u.a. die folgende Fragen und Themen zur Diskussion:

- Sollten Abschlussprüfungen Gewissheit über die finanzielle Solidität von Unternehmen verschaffen? Können Abschlussprüfungen einen solchen Zweck

erfüllen?

- Ist die Tatsache, dass der Prüfer vom geprüften Unternehmen bestellt und vergütet wird, problematisch?
- Könnte von der derzeitigen Konfiguration des Audit-Marktes ein systemrelevantes Risiko ausgehen?
- Wie sollte der Marktverzerrung durch die „Big Four“ begegnet werden?

Am 10.02.2011 wird eine von der Europäischen Kommission ausgerichtete Konferenz stattfinden, auf der die wesentlichen Ergebnisse der Konsultation mit sämtlichen Interessengruppen erörtert und nach weiteren Lösungsansätzen gesucht werden soll. Darüber hinaus wird die Kommission eine externe Studie in Auftrag geben, in der Umsetzung und Auswirkungen der derzeitigen Bestimmungen bewertet und weitere Informationen über die Struktur des Marktes für Abschlussprüfungen gesammelt werden sollen.

## EU-Konsultation: Länderspezifische Berichterstattung von multinationalen Unternehmen

Am 26.10.2010 hat die EU-Generaldirektion Binnenmarkt eine Konsultation zur länderspezifischen Berichterstattung initiiert. Die Kommentierungsfrist für die interessierte Öffentlichkeit endete am 22.12.2010. Hierbei wird die Sammlung von Einschätzungen unterschiedlicher Stakeholder über die Vor- und Nachteile

einer länderspezifischen Berichterstattung verfolgt. Insbesondere steht zur Disposition, in welchem Maße dies zu einem Informationsgewinn für Investoren führt. Der Fragebogen befasst sich zudem damit, ob einzuführende Regelungen sich auf alle multinationale Unternehmen oder lediglich die Rohstoffindustrie beziehen sollten.

## c) Protokolle Q4/2010

Sitzungen	ARC	EFRAG	PRC	SARG
<b>Oktober</b>	-	<a href="#">EFRAG Update</a>	<a href="#">PRC Meeting Summary</a>	-
<b>November</b>	-	<a href="#">EFRAG Update</a> <a href="#">EFRAG-IASB Joint Meeting</a>	-	-
<b>Dezember</b>	-	<a href="#">EFRAG Update</a> <a href="#">EFRAG SB</a>	-	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#)<sup>2</sup> der ARC-Sitzung vom 01.07.2010  
[Protokoll](#) (Entwurf) der SARG-Sitzung vom 24.09.2010  
[Protokoll](#) (Entwurf) der ARC-Sitzung vom 30.09.2010

<sup>2</sup> Im DRSC-Quartalsbericht Q3/2010 war der Entwurf des Protokolls verlinkt. Inzwischen liegt die finale Version vor, die oben verlinkt ist.



## Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

### a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine Darstellung der grundlegenden Struktur und der Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff. Des Weiteren informieren wir Sie im ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres über die aktuelle Zusammensetzung des DSR und des RIC (Gremien des DRSC e.V.) und die beim DRSC bestehenden Arbeitsgruppen. Im Folgenden informieren wir Sie über die im vierten Quartal erfolgten Veränderungen:

- Vorstand

Als Nachfolger für **Hans Wagener**, ehemals Sprecher des Vorstands der PricewaterhouseCoopers AG WPG, der zum

14.10.2010 aus dem Vorstand des DRSC e.V. ausgeschieden war, wurde **Prof. Dr. Norbert Winkeljohann**, Sprecher des Vorstands der PricewaterhouseCoopers AG WPG, in der Mitgliederversammlung am 15.10.2010 mit sofortiger Wirkung für eine Amtszeit von drei Jahren in den Vorstand des DRSC e.V. gewählt.

- Arbeitsgruppen

**Christin Semjonow**, Projektmanagerin beim DRSC, hat die Nachfolge von **Sabine Grawunder**, Projektmanagerin beim DRSC, als zuständige Projektmanagerin der Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ angetreten.

### b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q4/2010)

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

### Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC

- 1 [RIC-Stellungnahme an das IFRS Interpretations Committee zu IFRIC's Agenda Decision 'IFRS 2 Share-based Payment – Share-based payment awards settled net of tax withholdings' vom 18.10.2010](#)
- 2 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/6 Revenue from Contracts with Customers vom 22.10.2010](#)
- 3 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/10 Removal of Fixed Dates for First-time Adoptors – Proposed amendments to IFRS 1 vom 27.10.2010](#)
- 4 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/10 Removal of Fixed Dates for First-time Adoptors – Proposed amendments to IFRS 1 vom 27.10.2010](#)
- 5 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – proposed amendments to IAS 12 vom 01.11.2010](#)





- 6 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – proposed amendments to IAS 12 vom 01.11.2010](#)
- 7 [RIC-Stellungnahme an das IFRS Interpretations Committee zu IFRIC Interpretation DI/2010/1 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine vom 25.11.2010](#)
- 8 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/8 Insurance Contracts vom 03.12.2010](#)
- 9 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/8 Insurance Contracts vom 03.12.2010](#)
- 10 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/9 Leases vom 20.12.2010](#)
- 11 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/9 Leases vom 20.12.2010](#)
- 12 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (geändert 2010) (DRS 17 (geändert 2010)) vom 13.12.2010
- 13 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises (DRS 19) vom 29.12.2010

### **1 RIC-Stellungnahme an das IFRS Interpretations Committee zu IFRIC's Agenda Decision 'IFRS 2 Share-based Payment – Share-based payment awards settled net of tax withholdings' vom 18.10.2010**

Im IFRIC Update September 2010 hatte das IFRSIC eine vorläufige Agendaentscheidung zu IFRS 2 veröffentlicht, deren Gegenstand anteilsbasierte Vergütungen sind, bei denen das bilanzierende Unternehmen einen Teil der Anteile zurückbehält, um diese Anteile zur Begleichung der in diesem Zusammenhang entstehenden Lohnsteuer des Arbeitnehmers zu verwenden. Konkret war im Rahmen der Anfrage an das IFRSIC die Frage gestellt worden, ob die zurückbehaltenen Anteile als anteilsbasierte Vergütungen (1) mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente oder (2) mit Barausgleich zu behandeln sind. Das Committee ist vorläufig zu dem Ergebnis gelangt, dass die Regelungen des IFRS 2 eindeutig sind, da es sich insoweit um anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich handelt und es keiner weiteren Klarstellung bedarf. In seiner Stellungnahme hat das RIC das IFRSIC darum gebeten, eine differenziertere Begründung für seine vorläufige Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der vorläufigen Agendaentscheidung wird weder nach Art der Abwicklung solcher Aktieneinbehalte noch nach der konkreten Form der Besteuerung differenziert.



## **2 DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/6 Revenue from Contracts with Customers vom 22.10.2010**

Der DSR erkennt in seiner Stellungnahme die Anstrengungen von IASB und FASB an, einen Standard zu entwickeln, dem ein einheitlicher Erlöserfassungsansatz zugrunde liegt. Der DSR lehnt jedoch den vorgeschlagenen, auf Leistungsverpflichtungen basierenden Ansatz ab und hält weiterhin einen Ansatz basierend auf der sukzessiven Vertragserfüllung für sachgerechter.

Der DSR befürchtet, dass das vorgeschlagene Kontrollkonzept zu einer stark formaljuristisch geprägten Beurteilung von Transaktionen führt und dadurch den wirtschaftlichen Gehalt nicht ausreichend berücksichtigt. Daraus folgt die Ansicht, dass ein kontinuierlicher Kontrollübergang gemäß Standard in der Praxis weitaus seltener vorliegen wird als vom IASB beabsichtigt. Daneben werden Inkonsistenzen zum Standardentwurf Leases gesehen, bei dem neben dem Kontrollkriterium auch noch „risks and rewards“ zu berücksichtigen sind.

Weiterhin bestehen Bedenken hinsichtlich der Identifizierung der einzelnen Leistungsverpflichtungen, da das Prinzip der verschiedenen („distinct“) Waren und Dienstleistungen als unklar und die entwickelten Kriterien als unpraktikabel beurteilt werden. Ebenso werden in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der vorgeschlagenen Garantiearten erwartet, wenngleich der DSR eine Unterteilung von Garantien grundsätzlich ebenfalls für notwendig hält.

Auch die Vorschläge zur Berücksichtigung variabler Bestandteile bei der Ermittlung des Transaktionspreises dürften zu Anwendungsschwierigkeiten führen. In diesem Zusammenhang wundert sich der DSR, dass es Fälle gibt, in denen die variablen Bestandteile nicht verlässlich geschätzt werden, während der IASB davon ausgeht, dass eine verlässliche Schätzung der Einzelveräußerungspreise der jeweiligen Leistungsverpflichtungen immer möglich ist.

Schließlich erscheinen die vorgeschlagenen Anhangangaben als äußerst umfangreich, was Anlass gibt, an der Vorteilhaftigkeit zu zweifeln.

Im Ergebnis sieht der DSR angesichts der genannten Bedenken die Vorschläge nicht als eine Verbesserung gegenüber den derzeitigen Regelungen an und hält daher eine Beibehaltung von IAS 11 und IAS 18 für sinnvoller.

## **3 DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/10 Removal of Fixed Dates for First-time Adoptors – Proposed amendments to IFRS 1 vom 27.10.2010**

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme mit den Vorschlägen und deren Begründung überein. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, auch die Verweise auf das feste Datum 01.01.2005 in den Paragraphen D2 und D3 des IFRS 1 zu streichen, weil der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS für neue IFRS-Erstanwender stets nach diesem Zeitpunkt liegt und solche Verweise obsolet macht.



**4 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/10 Removal of Fixed Dates for First-time Adoptors – Proposed amendments to IFRS 1 vom 27.10.2010**

In seiner Stellungnahme zum EFRAG DCL stimmt der DSR der Ansicht der EFRAG zu und verweist auf seine Stellungnahme an den IASB (siehe Nr. 3 oben).

**5 DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – proposed amendments to IAS 12 vom 01.11.2010**

Der DSR spricht sich in seiner Stellungnahme an den IASB gegen den Vorschlag, eine Ausnahme (*Exception*) von den bestehenden Bewertungsregeln des IAS 12 einzuführen, aus.

Derzeit hängt nach IAS 12 die Bewertung von latenten Steueransprüchen davon ab, ob das Unternehmen davon ausgeht, den Buchwert eines Vermögenswerts durch Nutzung oder durch Veräußerung zu realisieren. Der DSR stimmt damit überein, dass dies in manchen Fällen nur schwierig zu bestimmen und ermessensbehaftet ist. Der DSR spricht sich jedoch gegen die Erstellung einer Ausnahmeregel für solche Problemfälle aus, da nach Meinung des Rates Standards auf Prinzipien basieren sollten. Als eine Alternative schlägt der DSR vor, eine entsprechende Richtlinie zu verfassen, die die Vorgehensweise problematischer Fälle klären würde.

**6 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – proposed amendments to IAS 12 vom 01.11.2010**

In seiner Stellungnahme zu dem EFRAG DCL verweist der DSR auf die inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme an den IASB (Siehe Nr. 5 oben).

**7 RIC-Stellungnahme an das IFRS Interpretations Committee zu IFRIC Interpretation DI/2010/1 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine vom 25.11.2010**

Das IFRSIC hat am 25.08.2010 den Entwurf einer Interpretation DI/2010/1 *Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine* (Kosten der Abraumbeseitigung während der Produktionsphase im Tagebau) veröffentlicht. In seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf lehnt das RIC vor allem die vorgeschlagene Differenzierung zwischen *stripping campaign* und *routine waste clearing activities* ab, da die vom IFRSIC mit dieser Differenzierung beabsichtigte Vereinfachung der Rechnungslegung für Abraumbeseitigungskosten nach Auffassung des RIC



nicht erreicht wird. Diese Einschätzung begründet das RIC damit, dass die vorgeschlagene Differenzierung als zu komplex, stark ermessensbehaftet und nicht praxistauglich angesehen wird. Als Alternative schlägt das RIC in seiner Stellungnahme vor, Kosten der Abraumbeseitigung während der Produktionsphase im Tagebau dann als nachträglichen Zugang bzw. der Verbesserung eines bereits bestehenden Vermögenswerts anzusetzen, wenn die allgemeinen Ansatzkriterien für einen Vermögenswert gemäß Rahmenkonzept erfüllt sind. Weiter hervorzuheben ist der Hinweis in der Stellungnahme, dass die Formulierung gem. DI.19 fälschlich den Eindruck erwecken könnte, ein mögliches *Impairment* ist auf Basis einer *stripping campaign* zu prüfen. Dies würde jedoch nicht im Einklang mit IAS 36 stehen, wonach im Regelfall auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten abzustellen ist.

## 8 DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/8 Insurance Contracts vom 03.12.2010

Der DSR hat seine Stellungnahme zum vom IASB veröffentlichten ED/2010/8 *Insurance Contracts* am 03.12.2010 verabschiedet. Im Folgenden werden die wesentlichen Anmerkungen des Deutschen Standardisierungsrates dargestellt.

Ziel des Entwurfs des IASB ist die einheitliche Abbildung von Versicherungsverträgen, um Informationen über diese künftig entscheidungsrelevanter, verständlicher und vergleichbarer im Abschluss zu präsentieren. Nach Auffassung des DSR bietet der ED eine gute Ausgangsbasis, um die derzeit bestehende Vielfalt in der Bilanzierungspraxis zu reduzieren und im Ergebnis die Vergleichbarkeit zu erhöhen. Da der DSR ein Modell ablehnt, welches auf dem sog. Exit Value beruht, begrüßt dieser das vorgeschlagene Bewertungsmodell, welches die Tatsache berücksichtigt, dass Versicherer gewöhnlich den Vertrag mit dem Versicherten erfüllen, statt diesen auf eine dritte Partei zu übertragen.

Gleichwohl äußert der Standardisierungsrat in manchen Bereichen starke Bedenken im Hinblick auf die Relevanz und Entscheidungsnützlichkeit der Informationen, welche im Rahmen der Vorschläge des ED gefordert werden. Die Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf die folgenden drei Bereiche:

### (i) Folgebewertung:

Der vorgeschlagene Ansatz zur Folgebewertung reagiert empfindlich auf kurzfristige Marktschwankungen und beeinflusst den Informationsnutzen der finanziellen Ergebnisse für die Einschätzung der langfristigen Performance. Weiterhin besteht nach Ansicht des Standardisierungsrates dahingehend ein logischer Bruch, dass beim Erstansatz die Berücksichtigung eines sog. „day one gain“ nicht erlaubt ist, im Hinblick auf die Folgebewertung Schätzungsanpassungen jedoch sofort erfolgswirksam zu erfassen sind.

### (ii) Presentation:

Der Standardisierungsrat ist insgesamt nicht davon überzeugt, dass die Bedenken gegen das derzeit geltende Premiummodell die vorgeschlagenen signifikanten Änderungen in der Darstellung rechtfertigen.



(iii) Übergangsregelungen:

Nach Auffassung des DSR verhindern die vorgeschlagenen Übergangsregelungen, dass Versicherungsunternehmen einen wesentlichen Teil der Gewinne aus bestehenden Verträgen in der GuV ausweisen können, was dazu führt, dass die Vergleichbarkeit zwischen den Ergebnissen aus bereits bestehenden und neuen Verträgen sinkt.

Nach Auffassung des Standardisierungsrates sollte der IASB die Vorschläge des ED in Bezug auf die oben genannten Bereiche nochmals überdenken, um sicherzustellen, dass der endgültige Standard auf soliden Prinzipien basiert, die in der Praxis konsistent umgesetzt werden können.

## **9 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/8 Insurance Contracts vom 03.12.2010**

In seiner Stellungnahme zu dem EFRAG DCL verweist der DSR auf die inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme an den IASB (Siehe Nr. 8 oben).

## **10 DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/9 Leases vom 20.12.2010**

Am 17.08.2010 wurde der ED/2010/9 *Leases* veröffentlicht, zu dem der DSR am 20.12.2010 eine Stellungnahme beim IASB eingereicht hat. Im Folgenden werden die wesentlichen Anmerkungen des Deutschen Standardisierungsrates dargestellt.

Der vom IASB zur Abbildung von Leasingverhältnissen vorgeschlagene *right-of-use* Ansatz wird vom DSR aus konzeptioneller Sicht unterstützt. Gleichwohl kritisiert der Standardisierungsrat die konkret vorgesehene Ausgestaltung dieses Ansatzes vor allem hinsichtlich der als zu komplex und für wenig praxistauglich befundenen Vorgaben für die Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses und der Bewertungsvorschriften. Alternativ schlägt der DSR zunächst eine vereinfachte Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses vor. Demnach soll die Laufzeit die folgenden Zeitperioden umfassen: den unkündbaren Zeitraum, für den sich der Leasingnehmer vertraglich verpflichtet hat, den Vermögenswert zu mieten, sowie weitere Zeiträume, für die der Leasingnehmer mit oder ohne weitere Zuzahlung eine Option ausüben kann und bereits zu Beginn des Leasingverhältnisses nahezu sicher ist, dass von einer Ausübung solcher Optionen (aufgrund von wirtschaftlichem Zwang) auszugehen ist. In Bezug auf die Bestimmung der Mindestleasingzahlungen schlägt der DSR anstelle der vom IASB vorgesehenen wahrscheinlichkeitsgewichteten Vorgehensweise (*expected outcome*) eine auf Basis der bestmöglichen Schätzung (*single-best-estimate*) basierende Bewertung vor. Hierbei sollen auch bedingt vereinbarte Leasingzahlungen entsprechend berücksichtigt werden.

Das vom IASB für Leasinggeber vorgeschlagene hybride Modell zur Abbildung von Leasingverhältnissen lehnt der DSR ab. Nach diesem Modell ist in Abhängigkeit vom Ausmaß der auf den Leasingnehmer übertragenen Risiken und Nutzen



in Bezug auf den zugrundeliegenden Leasinggegenstand entweder nach dem Ausbuchungsmodell (*derecognition approach*) oder dem Leistungsverpflichtungsmodell (*performance obligation approach*) vorzugehen. Der DSR spricht sich auf der Grundlage einer eingehenden Analyse der beiden Modelle für die Einführung lediglich des Ausbuchungsmodells aus. Der DSR betont in seiner Stellungnahme, dass die Einführung des hybriden Modells im Vergleich zu den bestehenden Bilanzierungsvorschriften für Leasinggeber gem. IAS 17 *Leasingverhältnisse* keine Verbesserung darstellen würde. Das derzeitige Bilanzierungsmodell, dem zufolge zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen zu unterscheiden ist, ist in Bezug auf die Klassifizierung von Leasingverhältnissen stark ermessensbehaftet. Im Vergleich dazu stellt sich das vorgeschlagene hybride Bilanzierungsmodell für Leasinggeber als vergleichbar ermessensbehaftet dar. Vor diesem Hintergrund würde der DSR der Beibehaltung der derzeitigen Bilanzierungsvorschriften für Leasinggeber gem. IAS 17 den Vorzug gegenüber einer Einführung des hybriden Modells geben.

## **11 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des IASB ED/2010/9 Leases vom 20.12.2010**

In seiner Stellungnahme zu dem EFRAG DCL verweist DSR auf die inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme an den IASB (Siehe Nr. 10 oben).

## **12 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (geändert 2010) (DRS 17 (geändert 2010)) vom 13.12.2010**

Am 13.12.2010 hat der DSR in seiner 17. Öffentlichen Sitzung den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* (geändert 2010) verabschiedet. DRS 17 (geändert 2010) beinhaltet Änderungen des ursprünglich 2007 verabschiedeten Standards zu Angaben über die Organvergütung im Konzernanhang bzw. -lagebericht, die aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.07.2009 erforderlich wurden.

Durch das VorstAG wurden die Angabepflichten gemäß § 314 HGB geändert. Der geänderte Satz 6 des § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB sieht ausdrücklich Angaben zu Leistungen vor, die Vorstandsmitgliedern für den Fall der *vorzeitigen und* für den Fall der *regulären* Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt wurden. Faktisch ergibt sich hierdurch keine Neuerung, da der bisherigen Vorschrift bereits Angaben zu Leistungen für den Fall der *vorzeitigen und der regulären* Beendigung der Vorstandstätigkeit untergeordnet wurden. DRS 17 (geändert 2010) konkretisiert jetzt jedoch explizit, was unter vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit zu verstehen ist und welche Leistungen im Rahmen der regulären Beendigung der Tätigkeit üblicherweise zugesagt werden.

Neu ins Gesetz aufgenommen wurden zudem Vorschriften zur Angabe des Barwerts und des im Geschäftsjahr aufgewandten oder zurückgestellten Betrags für Leistungen, die Vorstandsmitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer



Tätigkeit zugesagt wurden, ferner die Pflicht zu expliziten Angaben bezüglich der im abgelaufenen Geschäftsjahr vorgenommenen Änderungen der Leistungszusagen für den Fall der (vorzeitigen und regulären) Beendigung der Vorstandstätigkeit sowie die Angabepflichten bezüglich der Leistungen, die einem im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden. DRS 17 (geändert 2010) konkretisiert die Anforderungen an die Berichterstattung im Zusammenhang mit diesen erweiterten gesetzlichen Vorschriften und klärt damit bestehende Zweifelfragen bei der Anwendung der Vorschriften. Beispielsweise stellt der DRS klar, dass für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen im Zusammenhang mit der Angabe des Barwerts der für bilanzielle Zwecke ermittelte Barwert anzugeben ist – Vorschläge für Zwecke der Vergütungsangaben eine Barwertermittlung vorzuschreiben, die auf einem alternativen Bewertungsansatz basiert, wurden im Ergebnis vom DSR aus Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten abgelehnt.

Über die Konkretisierungen zu den neuen gesetzlichen Vorschriften hinaus wurden in DRS 17 (geändert 2010) moderate zusätzliche Angabepflichten für nicht aktienbasierte Vergütungen aufgenommen, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Vergütungsangaben zu erhöhen. Konkret sind für nicht aktienbasierte Bezüge, die vom Eintritt oder Wegfall künftiger Bedingungen abhängen, im Geschäftsjahr der Zusage die wesentlichen Merkmale der Zusage, die Einfluss auf die Höhe und die zeitliche Verteilung der Leistungen haben (Basisdaten der Zusage), darzustellen. Dies beinhaltet die Angabe des zugesagten Betrags, sofern die Zusage absolute Beträge beinhaltet, und die Darstellung der vereinbarten Bedingungen (z.B. Erfolgs-/Leistungsziele, das fortbestehende Anstellungsverhältnis/die fortbestehende Bestellung). Zudem sind in dem Geschäftsjahr, in dem diese Bezüge i.S.d. DRS 17 gewährt werden, separat die Höhe des gewährten Betrags und das Geschäftsjahr, in dem die Zusage dieser Bezüge ursprünglich erfolgte, anzugeben.

Der DRS 17 (geändert 2010) ist erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, dass die durch das VorstAG erweiterten gesetzlichen Angabepflichten gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, anzuwenden sind. Vor diesem Hintergrund wird eine frühere Anwendung des DRS 17 (geändert 2010) empfohlen.

Der verabschiedete Standard ist zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung am 13.12.2010 an das Bundesministerium der Justiz weitergeleitet worden.

### **13 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises (DRS 19) vom 29.12.2010**

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat in seiner 18. Öffentlichen Sitzung am 29.12.2010 den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 19 *Pflicht zur*



*Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* verabschiedet. Der Verabschiedung vorausgegangen war die Veröffentlichung eines entsprechenden Entwurfs (E-DRS 26) am 22.10.2010, der bis zum 06.12.2010 kommentiert werden konnte.

Da das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die Pflicht zur Konzernrechnungslegung und zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach deutschem Bilanzrecht geändert hat, ist eine Überarbeitung des Standards DRS 4 *Unternehmerwerke im Konzernabschluss* notwendig geworden. Zunächst ist mittels DRÄS 4 eine redaktionelle Anpassung aufgrund des BilMoG erfolgt. In zweiter Stufe sollte dann die grundsätzliche Überarbeitung des DRS 4 erfolgen. Im Laufe der Projektbearbeitung revidierte der DSR im Jahr 2010 seine ursprünglichen Beschlüsse, um den dringlichen Problemen der Vollkonsolidierung Vorrang zu geben. Der am 29.12.2010 verabschiedete DRS 19 enthält vor diesem Hintergrund vornehmlich Konkretisierungen im Hinblick auf die Pflicht zur Konzernrechnungslegung gemäß § 290 HGB sowie Regelungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises eines nach dieser Vorschrift aufzustellenden oder freiwillig aufgestellten Konzernabschlusses (§§ 294, 296 HGB).

Ein Kernthema der durch das BilMoG geänderten gesetzlichen Vorschriften ist die Aufnahme von Vorschriften zur Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss. Die Pflicht zur Einbeziehung von Zweckgesellschaften ergibt sich grundsätzlich, wenn ein (Mutter-)Unternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Zweckgesellschaft trägt. Die Konsolidierungspflicht bei Zweckgesellschaften basiert mithin auf einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise, auf die (Möglichkeit zur) Ausübung gesellschaftsvertraglicher oder sonstiger Rechtspositionen kommt es nicht an. In diesem Zusammenhang konkretisiert der Entwurf die Begriffe „Risiken“ und „Chancen“ und schlägt Leitlinien vor, anhand derer zu beurteilen ist, wem die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Zweckgesellschaft zuzurechnen ist und wer demzufolge diese Gesellschaften zu konsolidieren hat. Gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB treten Zweckgesellschaften außer in Form von Unternehmen auch in Form sonstiger juristischer Personen des Privatrechts oder als unselbständige Sondervermögen des Privatrechts auf. DRS 19 führt in diesem Zusammenhang insbesondere Stiftungen und Vereine an, die sonstige juristische Personen des Privatrechts darstellen. Aus Sicht des DSR können auch Unterstützungskassen und ähnliche externe Versorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, -kassen) die Kriterien einer Zweckgesellschaft erfüllen und sind dann zu konsolidieren, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt. Allerdings kann auf die Passivierung eines eventuellen Fehlbetrages gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet werden.

Der Standard ist erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, anzuwenden. Die Anwendung auf Abschlüsse für frühere Geschäftsjahre wird empfohlen.

Der verabschiedete Standard ist zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung am 29.12.2010 an das Bundesministerium der Justiz weitergeleitet worden.





## Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters, DCL), Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (E-DRÄS) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Entwürfe von Interpretationen und von Anwendungshinweisen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

## Weitere Aktivitäten

### Ergebnisse der Befragung deutscher Unternehmen zum IFRS for SMEs – Studien veröffentlicht

Das DRSC hat am 22.12.2010 die Ergebnisse zweier in Kooperation mit dem BDI, dem Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, an der Universität Bamberg (Prof. Dr. Brigitte Eierle) und dem Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing an der Universität Regensburg (Prof. Dr. Axel Haller) durchgeführter Studien zur Einschätzung des IFRS for SMEs durch deutsche Unternehmen in der Internetversion veröffentlicht ([Ergebnisse Befragung von kapitalmarktorientierten Unternehmen/ Ergebnisse Befragung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen](#)).

Die erste Befragung richtete sich deutschlandweit an insgesamt 4.000 nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen mit der Zielsetzung, heraus zu finden, inwieweit diese Unternehmen für sich einen Bedarf

zur Anwendung des IFRS for SMEs sehen und wie sie die Inhalte des Standards im Vergleich zu den Regeln des BilMoG beurteilen. Diese Studie ist eine Folgestudie zu einer im Jahre 2007 durchgeführten, ähnlich ausgerichteten Unternehmensbefragung.

Die zweite Befragung richtete sich an 342 „kleine“ kapitalmarktorientierte Unternehmen, d.h. deren Jahresumsätze in Anlehnung an die Größenklassen des PubiG 130 Mio. Euro nicht überschreiten. Gefragt wurde nach der Beurteilung des IFRS for SMEs grundsätzlich und im Vergleich zu den „full“ IFRS sowie der Vorteilhaftigkeit einer potentiellen Anwendung des IFRS for SMEs für diese Unternehmen.

Druckversionen dieser Studien werden im Januar 2011 zur Verfügung stehen.

### Geänderte Vorgehensweise zur Bestimmung des Abzinsungssatzes gem. IAS 19.78 ff.

Das RIC hat sich im Rahmen einer Telefonkonferenz am 16.12.2010 mit dem im Folgenden dargestellten Themenvorschlag zur Aufnahme in sein Arbeitspro-

gramm befasst. Das RIC war darum gebeten worden, das Thema kurzfristig noch vor Jahresende 2010 zu erörtern.

Gefragt wurde, wie eine gegenüber dem



Vorjahr geänderte Verfahrensweise des Bilanzierenden zur Bestimmung des Zinssatzes, der gem. IAS 19.78 ff. zur Diskontierung der Verpflichtungen für die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Leistungen heranzuziehen ist, nach IAS 8 einzustufen ist. Bei der Bestimmung des Zinssatzes kommen im Rahmen der gewählten Verfahrensweise bei den einzelnen Teilschritten u.a. verschiedene Auswahlkriterien, Parameter und Rechentechniken zur Anwendung. Bei den Änderungen bzw. verfahrenstechnischen Weiterentwicklungen der zum Einsatz gelangenden Auswahlkriterien, Parameter und Rechentechniken im Vergleich zu denen, die in Vorperioden angewandt wurden, könnte es sich um eine Methodenänderung (change in accounting policy) gemäß IAS 8.14 oder um eine Änderung von Schätzungen (change in accounting estimates) gemäß IAS 8.32 ff. handeln. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als eine Methodenänderung gem. IAS 8.19 (b) rückwirkend anzuwenden ist, während die Auswirkungen einer Änderung von Schätzungen gem. IAS 8.36 prospektiv zu erfassen ist.

Das RIC ist nach Diskussion des vorgelegten Themenvorschlags und unter Beachtung der definierten Kriterien, anhand derer über die Annahme eines Themenvorschlags zu entscheiden ist, zu dem Ergebnis gelangt, den Vorschlag nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Die Ablehnung wird vor allem anhand der folgenden Aspekte begründet. Zunächst bezieht sich die Anfrage auf die konkrete, von einem Beratungsunternehmen für die betriebliche Altersversorgung entwickelte Verfahrensweise. Solche Einzelfallbeurteilungen gehören nicht zum Aufgabenbereich des RIC. Weiterhin liegt nach Auffassung des RIC keine nationale Besonderheit in Bezug auf die Fragestellung vor. Nach eigener Einschätzung des RIC behandelt die Bilanzierungspraxis Änderungen von Parametern und Rechentechniken bei der Bestimmung des Abzinsungssatzes gem. IAS 19.78 ff. i.d.R. als Änderung von Schätzungen gemäß IAS 8.32 ff. Davon unabhängig ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Die Ablehnung wird vor allem anhand der folgenden Aspekte begründet. Zunächst bezieht sich die Anfrage auf die konkrete, von einem Beratungsunternehmen für die betriebliche Altersversorgung entwickelte Verfahrensweise. Solche Einzelfallbeurteilungen gehören nicht zum Aufgabenbereich des RIC. Weiterhin liegt nach Auffassung des RIC keine nationale Besonderheit in Bezug auf die Fragestellung vor. Nach eigener Einschätzung des RIC behandelt die Bilanzierungspraxis Änderungen von Parametern und Rechentechniken bei der Bestimmung des Abzinsungssatzes gem. IAS 19.78 ff. i.d.R. als Änderung von Schätzungen gemäß IAS 8.32 ff. Davon unabhängig ist jedoch immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

### d) Protokolle Q4/2010

Sitzungen:

	DSR	RIC
<b>Oktober</b>	<a href="#">08./09.11.2010 (149. Sitzung)</a>	<a href="#">06.10.2010 (42. Sitzung)</a>
<b>November</b>	<a href="#">04./05.10.2010 (150. Sitzung)</a>	<a href="#">11.11.2010 (43. Sitzung)</a>
<b>Dezember</b>	<a href="#">13./14.12.2010 (151. Sitzung und 17. öffentliche Sitzung)</a>  <a href="#">29.12.2010 (18. Öffentliche Sitzung)</a>	-

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
Oktober	<a href="#">01.10.2010</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IASB ED/2010/6 Revenue from Contracts with Customer</li> <li>• IASB ED/2010/9 Leases</li> <li>• IASB ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – amend IAS 12</li> <li>• IASB ED/2010/10 Removal of Fixed Dates for First-time Adopters – amend IFRS 1</li> </ul>



# DRSC

		<ul style="list-style-type: none"><li>• IASB ED/2010/12 Severe Hyperinflation – amend IFRS 1</li><li>• The annual improvements process: Proposals to amend the Due Process Handbook for the IASB</li><li>• E-DRS 25 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder</li></ul>
<b>November</b>	<a href="#">18.11.2010</a>	<ul style="list-style-type: none"><li>• E-DRS 26 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises</li></ul>
	<a href="#">30.11.2010</a>	EFRAG-DRSC Outreach Event <ul style="list-style-type: none"><li>• IASB staff draft ED Financial Statement Presentation</li></ul>
<b>Dezember</b>		-



## Termine, Personalia & Sonstiges

### Veranstaltungen

- |                |  |
|----------------|--|
| 05.01.2011     | IASB/FASB Roundtable zu Leases in Chicago  |
| 06.01.2011     | IASB/FASB Roundtable zu Leases in Norwalk  |
| 11.01.2011     | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main; geplante Themen: <ul style="list-style-type: none"><li>• IASB ED/2010/13 Hedge Accounting (Exposure Draft / Basis for Conclusions)</li><li>• IASB Request for Views on Effective Dates and Transition Methods</li></ul> |
| 09./10.02.2011 | Konferenz der Europäischen Kommission: <a href="#">Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Der richtige Zeitpunkt für Veränderungen?</a> , Brüssel   |
| 25.02.2011     | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main; geplante Themen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Financial Instruments: Impairment</li><li>• Asset and Liability Offsetting</li></ul>   |
| 28.03.2011     | Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des DRSC e.V. in Berlin   |

### Personalia

- |             |  |
|-------------|--|
| <i>DRSC</i> | <i>Personalzugänge</i><br><b>Birk Teuchert</b> hat am 12.11.2010 seine Tätigkeit als Studentischer Projektassistent aufgenommen.   |
| <i>FASB</i> | <b>Leslie F. Seidman</b> ist am 23.12.2010 durch die Trustees der FAF mit sofortiger Wirkung zur Vorsitzenden des FASB berufen worden. Seit dem Rücktritt von Robert H. Herz am 30.09.2010 war Leslie F. Seidman bereits kommissarische Vorsitzende des FASB.  |
| <i>IASB</i> | <b>Hans Hoogervorst</b> wird <b>Sir David Tweedie</b> , dessen Amtszeit Ende Juni 2011 endet, nachfolgen. Er ist gegenwärtig Vorsitzender der niederländischen Finanzmarktaufsicht (Autoriteit Financiële Markten, AFM), Vorsitzender des Fachausschusses der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions, IOSCO) und Ko-Vorsitzender der Beratungsgruppe zur Finanzmarktkrise (Financial Crisis Advisory Group, FCAG). Er wird all diese Ämter aufgeben, wenn er Mitglied des IASB wird.<br><b>Ian Mackintosh</b> , ehemals Vorsitzender des UK ASB, ist mit Wirkung zum 01.07.2011 zum stellvertretenden Vorsitzenden des IASB gewählt worden. |



# Sonstiges

## *IFRS Foundation*

Der Vorsitzende der Trustees der IFRS Foundation, **Tommaso Padoa-Schioppa**, ist im Alter von 70 Jahren gestorben.

Die IFRS Foundation hat die Berufung von **Duck-Koo Chung** als Trustee der IFRS Foundation bestätigt. Er wurde für eine dreijährige Amtszeit berufen, die am 01.01.2011 beginnt.

**Jeffrey Lucy** und **Pedro Malan** wurden jeweils für eine weitere Amtszeit als Trustees der IFRS Foundation berufen.

Die Amtszeit von **Tsuguoki Fujinuma**, **Oscar Fanjul** und **Antonio Vegezzi** endete zum 31.12.2010.

## *ASB (UK)*

**Roger Marshall** hat am 01.11.2010 kommissarisch den Vorsitz des ASB übernommen. Er ersetzt damit Ian Mackintosh, der Mitte Oktober zum zukünftigen stellvertretenden Vorsitzenden des IASB gewählt worden war.

## Sonstige Neuigkeiten

### **IDW HFA 27 infolge der Bekanntmachung des DRS 18 Latente Steuern aufgehoben**

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 beschlossen, den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27) aufzuheben. Die Aufhebung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die im Entwurf dargelegten Auffassungen des

HFA hinsichtlich der handelsrechtlichen Anforderungen an die Bilanzierung und Bewertung latenter Steuern und die dazugehörigen Abschlussangaben im Wesentlichen mit denen des am 03.09.2010 durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 18 (DRS 18) Latente Steuern übereinstimmen.

### **Zukunft der Finanzberichterstattung in Großbritannien und Irland**

Der ASB hat am 29.10.2010 Vorschläge zur Zukunft der Finanzberichterstattung veröffentlicht. Der Entwurf schlägt ein dreistufiges Berichtssystem vor, welches zum Ziel hat, die Bedürfnisse der Ersteller und Nutzer von Abschlüssen auszubalancieren.

Der dreistufige Ansatz wurde in den letzten sechs Jahren entwickelt und wurde einem Konsultationsprozess unterzogen. Der Ansatz baut auf dem bereits bestehenden System auf und ist folgendermaßen ausgestaltet:

- Stufe 1: Die Berichterstattung von börsennotierten Unternehmen richtet sich weiterhin nach den IFRS, wie diese in der EU gelten. Weiterhin werden dieser

Stufe auch Unternehmen zugeordnet, die öffentlich rechenschaftspflichtig sind. Dies ist der Fall, wenn deren Schuldtitel öffentlich gehandelt werden oder wenn diese Einlagen entgegen nehmen bzw. das Geld anderer Leute verwalten. Davon ausgenommen werden lediglich einige sehr kleine Finanzinstitute.

- Stufe 2: Alle Unternehmen, die weder unter Stufe 1 noch Stufe 3 fallen, werden nach dem sog. FRSME berichterstaten. Dabei handelt es sich um einen Standard, welcher auf dem IFRS for SMEs basiert, der im Vergleich zu den derzeit geltenden UK GAAP wesentlich kürzer und weniger komplex ist. Um mit britischem und EU Recht konform zu



# Sonstiges

sein und um die Steuerbilanzierung zu erleichtern, wird der IFRS for SMEs entsprechend angepasst.

- Stufe 3: Die kleinsten Unternehmen werden weiterhin die vereinfachte Version

der UK GAAP, welche als FRSSSE bekannt ist, anwenden.

Die Kommentierungsfrist endet am 30.04.2011, die neuen Regelungen sollen am 01.07.2013 in Kraft treten.

## DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2011

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat am 21.10.2010 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2011 veröffentlicht. Unter den genannten Schwerpunkten für 2011 befinden sich bspw. Unternehmenserwerbe und damit verbundene Kaufpreisallokationen, Bewertungen und Anhangangaben; Werthal-

tigkeit von Vermögenswerten inkl. Goodwill einschließlich Anhangangaben und nachvollziehbarer Dokumentation und der Konzernlagebericht einschließlich Chancen- und Risikoberichterstattung (§315 Abs. 1 HGB, DRS 15, DRS 5). Die weiteren Prüfungsschwerpunkte finden Sie in der [Pressemittteilung](#) der DPR.

## G-20 Gipfeltreffen in Seoul

Im [Abschlusskommuniqué](#) zum Gipfeltreffen am 11./12.11.2010 in Seoul hat die G-20 nochmals die Bedeutung eines einzigen Satzes hochwertiger verbesserter weltweit gültiger Rechnungslegungsstan-

dards vor dem Hintergrund der Finanzmarktstabilität unterstrichen. Der IASB und der FASB werden dazu aufgerufen, deren Konvergenzprojekt bis Ende 2011 abzuschließen.

## SEC Fortschrittsbericht

Die SEC hat am 29.10.2010 einen [Fortschrittsbericht](#) bezüglich des Arbeitsprogramms zur Prüfung der Einbindung der IFRS herausgegeben. Das Arbeitsprogramm wurde im Februar 2010 veröffentlicht. Ziel des Arbeitsprogramms ist die Untersuchung von bestimmten Bereichen und Faktoren, welche maßgeblich für die Entscheidung der SEC im kommenden Jahr sind, ob, wann und wie das zur Zeit bestehende Rechnungslegungssystem für US-amerikanische Emittenten auf ein auf den IFRS basierendes Rechnungslegungssystem überführt werden soll.

Der Arbeitsplan beinhaltet u.a. die folgenden Bereiche:

- Ausreichende Entwicklung und Anwendbarkeit der IFRS.
- Unabhängigkeit des Standardsetzungsprozesses.
- Untersuchung des regulatorischen Umfeldes in den USA, welches durch die Änderungen beeinflusst werden würde.
- Auswirkungen auf die Emittenten.

Die SEC wird auch im nächsten Jahr regelmäßig über die Fortschritte des Arbeitsprogramms berichten.

## CESR Bericht zu den Angaben zu Finanzinstrumenten

Das CESR hat im Oktober 2009 Jahresabschlüsse aus dem Jahre 2008 von 96 börsennotierten europäischen Banken und Versicherungen analysiert. Dabei sollte untersucht werden, inwieweit die Angebotsvorschriften aus IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* eingehalten werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Einhaltung der Vorschriften in bestimmten Bereichen verbessert werden könnte, um die Transparenz der Informationen zu erhöhen.

In einem am 26.10.2010 veröffentlichten [Bericht](#) kann das CESR deutliche Verbes-

serungen feststellen. Die bedeutendsten Verbesserungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften finden sich in den Bereichen Bewertungsmethoden, eigenes Kreditrisiko, Kreditrisiko, Gewinne und Verluste am ersten Tag und Zweckgesellschaften. Auch in Hinblick auf die Einhaltung der neuen Vorschriften in Bezug auf die Fair-Value-Hierarchie, die zum ersten Mal für Abschlüsse vom Dezember 2009 gelten, kann das CESR ein positives Ergebnis attestieren.



# Sonstiges

## Links

[CESR](#)  
[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[IASB](#)

## Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q3/2010](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2010](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2010](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q4/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q3/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q4/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q3/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).



# Abkürzungsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

ANC	Autorité des Normes Comptables
ARC	Accounting Regulatory Committee (Regelungsausschuss für Rechnungslegung)
ASB	Accounting Standards Board
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CNC	Conseil National de la Comptabilité
CL	<i>comment letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>draft comment letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DP	<i>Discussion Paper</i> (Diskussionspapier)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EA	<i>Endorsement Advice</i>
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ES	<i>effect study</i>
EU	Europäische Union
FAF	Financial Accounting Foundation
FASB	Financial Accounting Standards Board
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens (The Federation of European Accountants)
FEI	Financial Executives International
FR	Financial Reporting
FRSSE	Financial Reporting Standard for Smaller Entities
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	Internationals Accounting Standard(s)
IASB	Internationals Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.





# Abkürzungsverzeichnis

IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRSAC	International Financial Reporting Standards Advisory Council (vormals Standards Advisory Council)
IFRSF	International Financial Reporting Standards Foundation (vormals International Accounting Standards Committee Foundation)
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (vormals International Financial Reporting Interpretations Committee)
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
MoU	Memorandum of Understanding
PAAinE	Pro-active Accounting Activities in Europe
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
SAC	Standards Advisory Council (Umbenennung ab 01.03.2010 in International Financial Reporting Standards Advisory Council)
SARG	Standards Advice Review Group
SEC	Securities and Exchange Commission
SIC	Standing Interpretations Committee
SME	<i>small and medium-sized entities</i>
SPE	<i>special purpose entity</i> (Zweckgesellschaft)
TEG	Technical Expert Group
UK GAAP	United Kingdom Generally Accepted Accounting Practice
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
XBRL	eXtensible Business Reporting Language



# Impressum

## Impressum

Herausgegeben am 31.12.2010

### Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Fax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

### Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Liesel Knorr  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Fax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [knorr@drsc.de](mailto:knorr@drsc.de)

### Redaktion & Projektleitung:

Sven Greve

### Satz & Layout:

Christoph Busch  
Birk Teuchert

### Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2010 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.